

Abschließender Beschluss für ein Änderungsverfahren des RFNP

32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP
27.09.2019

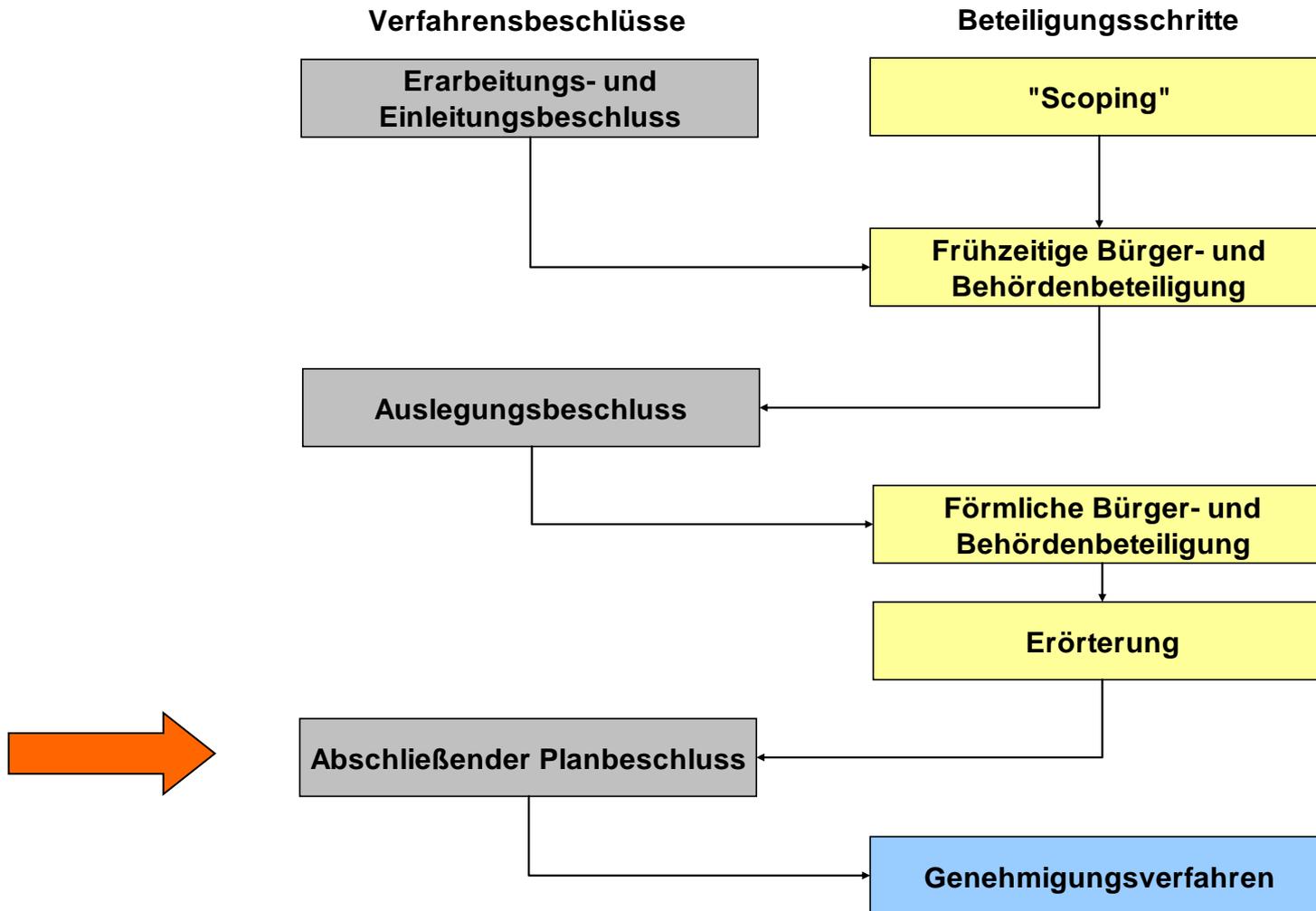
Beschlussinhalt:

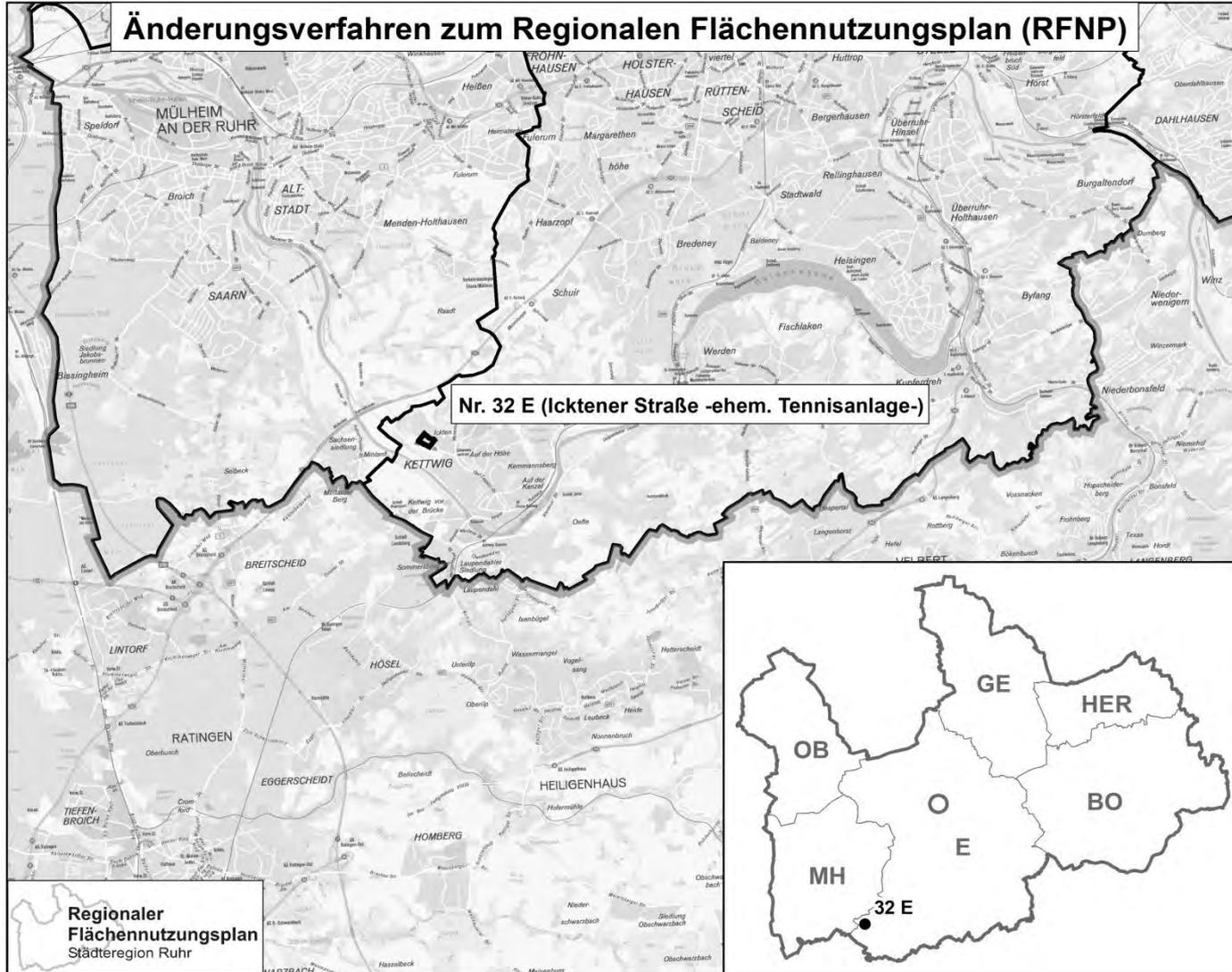
- Beschluss der Planänderungen nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Planunterlagen zu dem Verfahren:

- Änderungsplan
- Begründung
- Umweltbericht
- Synoptische Darstellungen der in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung dazu
 - Frühzeitige Träger- und Bürgerbeteiligung
 - Förmliche Behörden- und Bürgerbeteiligung inklusive Erörterungsergebnis gemäß § 19 Abs. 3 LPlG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz

Verfahrensablauf

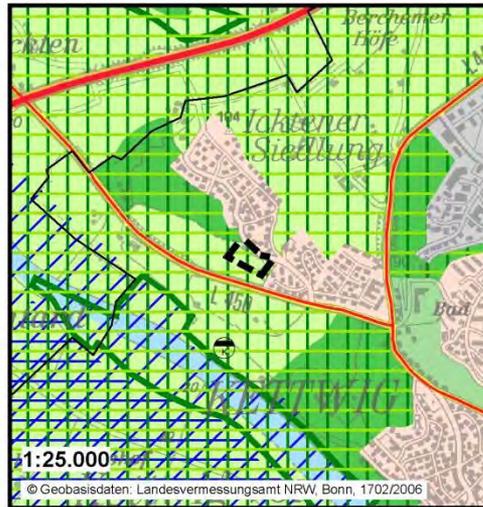




Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 32 E (Icktener Straße -ehem. Tennisanlage-)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 Regionale Grünzüge
 Bereiche zum Schutz der Landschaft und
 landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Stand: Mai 2019

- Änderungsbereich (ca. 0,9 ha) liegt südlich der Icktener Straße, nördlich der Mendener Straße
- potenzielle Wohnbaufläche im Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ der Stadt Essen zur Deckung des Wohnraumbedarfs (Beschluss ASP am 19.11.2015)



- Entwicklungsziel: Umnutzung einer brachliegenden Tennisanlage mit Vereinshaus und Stellplatzanlage für eine Wohnbauentwicklung / Arrondierung des bestehenden Siedlungsraumes
- Darstellung im RFNP als „Fläche für die Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“



Erfordernis der RFNP-Änderung

- Festlegung im Regionalplan Ruhr (Entwurf, Stand Juni 2018): Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)“ außerhalb des „Regionalen Grünzugs“. (Im Regionalplan Ruhr wird dieser Bereich zukünftig als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.)

Bisheriges Verfahren

- Erarbeitungsbeschluss (Vorberatung im vbA: 10.11.2017)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange / „Scoping“: 26.03. - 26.04.2018
- Auslegungsbeschluss vom 24.09.-30.10.2018 durch die Räte
- Förmliche Beteiligung / öffentliche Auslegung vom 20.11. - 20.12.2018 / 03.12.2018 – 11.01.2019 und Erörterung

Wesentliche Stellungnahmen zur frühz. Beteiligung

- Landesplanungsbehörde (Verweis auf versch. Grundsätze des LEP)
- Landesbüro d. Naturschutzverbände (insb. Widerspruch zu bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung (LEP-Ziel 6.1-1))
- Ev. Kirchenkreis Essen (Ablehnung der Nutzungsänderung der Fläche)
- LANUV (Thematisierung von Aspekten der ökologischen Beeinträchtigung, der Verschattung, der Altlasten, der Alternativenprüfung und des Schutzgutes Wasser)

Konsequenz

- Keine Änderung der Planung gegenüber Vorentwurf
- Fortschreibung / Ergänzung von Begründung und Umweltbericht
- Berücksichtigung der Ergebnisse zwischenzeitlich erstellter Gutachten, ggf. in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren
- Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des zwischenzeitlich rechtskräftigen LEP NRW in der Begründung

Wesentliche Stellungnahmen zur förmli. Beteilig. / öffentl. Ausleg.

- Beibehaltung von Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Ergänzungen von Begründung und Umweltbericht auf Basis zwischenzeitlich erstellter Gutachten im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren
- Abschichtung der Abwägung bei bebauungsplanrelevanten Anregungen

Einvernehmensherstellung mit dem RVR:

- Am 29.03.2019 hat die Verbandsversammlung des RVR das Einvernehmen erteilt.

Konsequenz

- Keine Änderung der Planung gegenüber Entwurf

Erörterung

- Im Rahmen des schriftlichen Erörterungsverfahrens konnte mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände und dem LANUV kein Einvernehmen hergestellt werden.

Nach Beschlussempfehlung durch den vbA und Beschlussfassung durch die Räte der Kommunen der Planungsgemeinschaft soll das Änderungsverfahren im 1. Quartal 2020 der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!